



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

26 . November 2020
Seite 1 von 6

Bezirksregierung
in Arnsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln und Münster

Aktenzeichen:
311 – 6.03.01.03 – 139877
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Herr Stigulinszky

Telefon 0211 5867-3403
Telefax 0211 5867-3677
Richard.Stigulinszky@msb.nrw.de

Praktika in Bildungsgängen der Berufskollegs; hier: befristete Bestimmungen für das Schuljahr 2020/21

Vorbemerkung

Aufgrund der Corona-Pandemie wurden im Schuljahr 2019/2020 zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler besondere Bestimmungen zur Durchführung und Bewertung von Praktika getroffen.

Aufgrund der auch im Schuljahr 2020/21 anhaltenden Beeinträchtigungen infolge der Corona-Pandemie gibt es Einschränkungen, praktische Ausbildungsinhalte an externen Lernorten, wie z. B. Betrieben und sozialen Einrichtungen, durchzuführen.

Diese Bestimmungen gelten für Schülerinnen und Schüler in den verschiedenen Bildungsgängen der Berufskollegs im Schuljahr 2020/2021. Sie treffen zur Sicherung der Schullaufbahn der Schülerinnen und Schüler Regelungen zu der Durchführung von Praktika für den Fall, dass diese aufgrund der epidemiologischen Lage eingeschränkt oder nicht als außerschulische Praktika nach § 7 Erster Teil der APO-BK durchgeführt werden können. Vorrangig sind die Praktika aufrechtzuerhalten, die dazu dienen, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Berufskollegs angemessen erfüllen zu können.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Der Erlass ergänzt den Erlass „Praktika in Bildungsgängen der Berufskollegs (APO-BK, Anlage C/D) vom 08.10.2020 (Aktenzeichen 312-6.04.05-29042) und trifft Regelungen für

- Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung in Vollzeitform
- Bildungsgänge der Berufsfachschule, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln und Abschlüsse der Sekundarstufe I ermöglichen
- Bildungsgänge der Berufsfachschule, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und Abschlüsse der Sekundarstufe I ermöglichen
- Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums (Ergänzung für die Jahrgangsstufe 14)
- Bildungsgänge der Fachschulen, Fachrichtung Sozialwesen.

1 Grundsätze

- 1.1 Soweit die Einbeziehung externer Lernorte durch die Vorgaben der APO-BK obligatorisch ist und die Realisierung des Lernens am anderen Ort nicht in dem vorgesehenen zeitlichen Umfang erfolgen kann, ist zu prüfen, inwieweit der Schülereinsatz an den externen Lernorten durch schulische Ersatzleistungen nach Maßgabe von Nummer 3 reduziert werden kann. Der realisierbare zeitliche Umfang des Lernens am anderen Ort ist zwischen dem schulischen Partner und der Bildungsgangleitung abzustimmen, um den notwendigen Umfang der schulischen Ersatzleistungen individuell festzulegen.
- 1.2 Ist im Einzelfall die Einrichtung aufgrund besonderer Vorgaben der jeweils gültigen Corona-Schutzverordnung nicht in der Lage, die erforderlichen Praxisplätze einzurichten (z. B. Kita, Krankenhaus, Behinderteneinrichtung), so ist eine Verlagerung der Praxiszeiten, ggf. schuljahresübergreifend während des Bildungsganges, zu prüfen. Sofern dies nicht realisierbar ist, ist im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten die Voraussetzung zu schaffen, das Praktikum in einem affinen externen Lernort abzuleisten, **oder** es durch adäquate schulische Ersatzleistungen zu substituieren. Die Schulleitung kann von der Schülerin und dem Schüler einen schriftlichen Nachweis über die nicht realisierbare Einbeziehung externer Lernorte verlangen.
- 1.3 In besonderen Einzelfällen kann die Schulleitung im Einvernehmen mit der Oberen Schulaufsicht entscheiden, dass auf die Durchführung außerschulischer Praktika verzichtet wird und stattdessen die Verfahrenshinweise nach 1.2 angewendet werden.

1.4 Als schulische Ersatzleistungen nach 1.2 und 1.3 können von der Schulleitung oder einer von der Schulleitung beauftragten Lehrkraft beispielsweise festgelegt werden:

- Analyse von digitalen Medienangeboten und Videografien aus der Praxis unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).
- Erstellung von Lernaufgaben, welche im Rahmen einer Portfolioarbeit bearbeitet und anschließend präsentiert werden.
- Facharbeit zu einem ausgewählten praxisrelevanten Thema, welche einen Schwerpunkt auf den Theorie-Praxistransfer legt.
- Kolloquien zu ausgewählten handlungsbezogenen Aufgaben.

2 Hinweise zur Leistungsbewertung

2.1 In den Bildungsgängen der Fachschule, Fachbereich Sozialwesen und des Beruflichen Gymnasiums, Anlage D3 ist die Begleitung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte in der Praxis an externen Lernorten vorgesehen, um auf diesem Wege zu einer Leistungsbewertung zu gelangen. Mit Blick auf die Infektionsschutzvorgaben der jeweils aktuellen Corona-Schutzverordnung sind zum Schutz der Gesundheit der Lehrkräfte die Praxisbesuche auf ein vertretbares Mindestmaß zu reduzieren, sofern das regionale Infektionsgeschehen dies erfordert. Um gleichwohl zu einer Bewertung der praktischen Leistung zu gelangen, sind als ergänzende Methoden der Beurteilung zu berücksichtigen:

- Nutzung von Videografie aus der Praxis zur Auswertung und Reflexion der Praxisleistung unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), einschließlich anschließender Planung von ressourcen- und entwicklungsfördernden Angeboten.
- Einbeziehung der Praxisbegleitung des externen Lernortes über Bewertungsbögen, die schulisch vorbereitet werden.
- Gemeinsame Reflexionsgespräche zu der Praxisphase unter Einbeziehung der Praxisbegleitung des externen Lernortes.

2.2 Zur Leistungsermittlung und Leistungsbewertung sind bestehende Spielräume (Ermessens- und Beurteilungsspielräume) der APO-BK im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten zur Vermeidung von Nachteilen für die Schülerinnen und Schüler zu nutzen.

3 Bildungsgangbezogene Hinweise

3.1 Bildungsgänge der Ausbildungsvorbereitung in Vollzeitform (§ 22 Absatz 4 Nummer 3 SchulG)

Die APO-BK und die Verwaltungsvorschriften zur APO-BK enthalten keine Aussagen über Umfang und Inhalt von Praktika. Nach dem Bildungsplan beträgt der Umfang der Praktika in der vollzeitschulischen Variante in der Regel drei Wochentage. In Kapitel „1.1.2 Fachbereiche, Organisationsform“ des Bildungsplans wird ausgeführt: „Sofern die betrieblichen Praktikumsplätze regional dafür nicht in einem erforderlichen Umfang zur Verfügung stehen, kann der Praktikumsanteil gekürzt und durch Unterricht ersetzt werden.“

3.2 Bildungsgänge der Berufsfachschule, die berufliche Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten vermitteln (§ 22 Absatz 5 Nummer 1 SchulG)

Die APO-BK enthält keine Aussagen über Umfang und Inhalt von Praktika. Die Durchführung von Praktika an externen Lernorten ist in den Bildungsgängen der Berufsfachschule mit Blick auf das beschriebene Bildungsziel wünschenswert und oftmals realisiert, aber nicht zwingend notwendig.

3.3 Bildungsgänge der Berufsfachschule, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln (§ 22 Absatz 5 Nummer 2 SchulG)

Die APO-BK enthält die Aussagen, dass die fachpraktischen Anteile der Fächer und Lernfelder für die Versetzung (§ 6 Abs. 2 Anlage B) und Zulassung zur Berufsabschlussprüfung (§ 9 Abs. 4 Anlage B) zu berücksichtigen sind. Die Rahmenstundentafel bestimmt für Praktika den Umfang von 16 Wochen.

Die Durchführung von Praktika an externen Lernorten ist in diesen Bildungsgängen der Berufsfachschule mit Blick auf die Besonderheit der Bildungsziele und der beruflichen Eignung unverzichtbarer Bestandteil des Bildungsganges, auch wenn in der Anlage B kein ausdrücklicher Bezug auf § 7 Erster Teil APO-BK genommen wird. Sollte die Absolvierung des außerschulischen Praktikums pandemiebedingt nicht möglich sein, gelten die unter 1 aufgeführten Grundsätze.

3.4 Bildungsgänge des Beruflichen Gymnasiums gemäß APO-BK der Anlagen D1 bis D 13 der Anlage D

- Für die bildungsgangintegrierten Praktika der Assistentenbildungsgänge gemäß APO-BK Anlage D 1, D 2 und D 3a bis D13 in der Jahrgangsstufe 14 sind die Regelungen des Erlasses vom 08.10.2020 (Aktenzeichen 312-6.04.05-29042) analog anzuwenden.

- Im Bildungsgang nach Anlage D 3 (Erzieherin/AHR | Erzieher/AHR) schließt die Berufspraktikantin oder der Berufspraktikant im fachpraktischen Ausbildungsjahr (Berufspraktikum) in der Jahrgangsstufe 14 mit dem Träger der Einrichtung einen Praktikantenvertrag. Bezüglich der Leistungsbewertung im Berufspraktikum sind die Hinweise gemäß Ziffer 2 anzuwenden. Der Praktikumsvertrag ist Voraussetzung für die Fortführung des Bildungsganges. Damit besteht für diese schulisch begleiteten Praxisphasen kein zusätzlicher Regelungsbedarf.

3.5 Bildungsgänge der Fachschule (§ 22 Absatz 7 SchulG)

In den Bildungsgängen der Fachschule sind ausschließlich in dem Fachbereich Sozialwesen Praktika vorgesehen.

In den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege werden diese im Rahmen der praxisintegrierten Organisationsform oder in der konsekutiven Organisationsform im Berufspraktikum in Verbindung mit einem Arbeitsvertrag abgeleistet, der Voraussetzung für die Aufnahme in den Bildungsgang ist. Damit besteht für diese schulisch begleiteten Praxisphasen kein zusätzlicher Regelungsbedarf. Regelungsbedarf kann ausschließlich für die jeweils achtwöchigen Praktika in den ersten beiden Jahren der konsekutiven Organisationsform bestehen. Bei der Umsetzung der zu Ziffer 1.2 bis 1.4 aufgeführten Regelungen ist zu beachten, dass der Umfang der über den Arbeitsvertrag abzuleistenden tatsächlichen praktischen Tätigkeiten in den Einrichtungen während des Bildungsganges deutlich über den erforderlichen Praxisstunden für den Bildungsgang liegt. Daher bekommt die Möglichkeit einer schuljahresübergreifenden Verlagerung der Praxiszeiten in diesen Bildungsgängen ein besonderes Gewicht. Die in den ersten beiden Schuljahren vorgesehenen Beurteilungen für die Fachpraxis sind unter Einbeziehung schulischer Ersatzleistungen zu treffen.

In der Fachrichtung Heilpädagogik sind von den laut Stundentafel vorgegebenen Praxisstunden mindestens 80 Stunden in einer heilpädagogischen Einrichtung abzuleisten. Da die Durchführung der Praxisstunden nicht für ein bestimmtes Schuljahr vorschrieben ist, ist auch hier die schuljahresübergreifende Regelung der außerschulischen Praktika zu verfolgen, bevor subsidiär die schulischen Ersatzleistungen nach den Ziffern 1.2 bis 1.4 eingesetzt werden.

4 Zeugnisse

Aufgrund möglicher Praktikumsausfälle und den damit verbundenen vielfältigen Möglichkeiten vorgenannter schulischer Ersatzleistungen entfällt für das Schuljahr 2020/2021 auf den Zeugnissen der Bildungsgänge gemäß der Ziffern 3.1 bis 3.3 der Zusatz: „Die Schülerin/der

Schüler hat ein bildungsgangbegleitendes Praktikum im Umfang von ___ absolviert.“ Die Klassenleitungen weisen die Schülerinnen und Schüler darauf hin, Praktikumsbescheinigungen separat, z.B. für Bewerbungen, sorgfältig aufzubewahren.

Ich bitte Sie sicherzustellen, dass die Schulleitungen der Berufskollegs in Ihrer Zuständigkeit unverzüglich über die genannten Regelungen informiert werden.

In Vertretung



Mathias Richter